



Jugend des Deutschen Alpenvereins  
Sektion Konstanz

# Jugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Sektion Konstanz

## Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Konstanz sind die Satzung der Sektion Konstanz, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

## A. Allgemeines

### § 1

#### Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Konstanz des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion Konstanz bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen.

### § 2

#### Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Konstanz. Außerdem beteiligt sie sich in Zusammenarbeit mit dem DAV aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und Ermutigung zum Engagement
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports
- die Förderung der Chancengleichheit aller Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

### § 3

#### Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt

insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem Landes- und Bundesjugendleitertag.

## **B. Organe**

### § 4

#### Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend ab 10 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen, alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, sowie Gäste und Sektionsvorstand auf Einladung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 6) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen durch Einladung in schriftlicher Form über die Website der Vereinsjugend unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.
7. Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent sowie der\*die Stellvertreter\*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

### § 5

#### Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand
- b) Wahl des\*der stellvertretenden Jugendreferent\*in, falls keine paritätische Doppelspitze zustande kommt.
- c) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses für eine Amtszeit von einem Jahr
- d) Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen. Die Amtszeit der Delegierten läuft bis zum Ende der jeweiligen Tagung.
- e) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- f) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- g) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten sowie den\*die mögliche\*n Stellvertreter\*in und den Jugendausschuss
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und des Jugendausschusses
- j) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

## § 6

### Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferentin und der Jugendreferent sowie der\*die eventuelle Stellvertreter\*in an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss kann Gäste einladen.
2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1, Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen, der Jugendleiter\*innensitzung sowie dem Sektionsvorstand gestellt werden.
3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten oder dem\*der Stellvertreter\*in einberufen und geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Die Jugendreferentin, der Jugendreferent oder der\*die eventuelle Stellvertreter\*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.
4. Sitzungen des Jugendausschusses sollen mindestens monatlich stattfinden. In der Regel soll jede zweite Sitzung im Rahmen der Jugendleiter\*innensitzung abgehalten werden (§ 10).

## § 7

### Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), d), g),j) und k).
2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung der Jugendreferentin und des Jugendreferenten sowie des\*r eventuellen Stellvertreter\*in
  - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferentin und den Jugendreferenten sowie an den\*r eventuellen Stellvertreter\*in
  - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
  - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
  - e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
  - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
  - g) Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in nach Geschäftsordnung des Jugendausschusses
  - h) Festlegung und Betreuung der Lagerorganisationsteams und der Lagerjugendleitung
  - i) Sicherstellung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Jugendarbeit
  - j) Einwerben von Zuschüssen für die Jugendarbeit
  - k) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring
  - l) Organisation der vereinsinternen Aus- und Fortbildung der Jugendleiter\*innen
  - m) Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsjugend
  - o) Umsetzung des Datenschutzes

## § 8

### Jugendreferentin und Jugendreferent

1. Das Jugendreferat besteht aus der Jugendreferentin und dem Jugendreferenten. Wenn keine paritätische Doppelspitze zustande kommt, besteht es aus Jugendreferent\*in und Stellvertreter\*in.
2. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine\*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.

3. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sowie der\*die stellvertretende Jugendreferent\*in werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine\*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

## §9

### Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sowie ein\*e eventuelle\*r Stellvertreter\*in sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen
- c) Bestellung und Betreuung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen
- d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendleitertage.

Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sowie ein\*e eventuelle\*r Stellvertreter\*in werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sowie der\*die eventuelle Stellvertreter\*in können Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

## § 10

### Jugendleiter\*innensitzung

1. Der Jugendleiter\*innensitzung gehören alle Jugendleiter\*innen, alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen, alle JDAV-Funktionsträger\*innen sowie Gäste und Sektionsvorstand auf Einladung des Jugendausschusses oder der Jugendleiter\*innensitzung an.
2. Die Jugendleiter\*innensitzung soll mindestens alle zwei Monate im Rahmen einer Sitzung des Jugendausschusses tagen und hat eine beratende Funktion desjenigen. Sie dient dem zwanglosen Austausch untereinander und der direkten Kommunikation zwischen dem Jugendausschuss und den Jugendgruppenleiter\*innen / Jugendleiter\*innen. Der Jugendausschuss orientiert sich nach Möglichkeit an den Stimmungsbildern der Jugendleiter\*innensitzung

3. Das Jugendreferat leitet die Jugendleiter\*innensitzung. Die Moderation der Sitzung kann von ihnen auf Dritte übertragen werden.

## § 11

### Aufgaben der Jugendleiter\*innensitzung

Die Jugendleiter\*innensitzung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Jugendausschusses
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an das Jugendreferat und den Jugendausschuss
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Sektionsjugendordnung
- e) Organisation von Sektionsjugendveranstaltungen

## **C. Rahmenbedingungen**

### § 12

#### Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

### § 13

#### Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit und Spenden an die Vereinsjugend erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

### § 14

#### Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. Solange die Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 13.07.2018

---

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 21.03.2019

---

(Unterschrift)